

# **Satzung**

## **über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen der Stadt Frankenberg/Sa. und über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**

(Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflegestellen)

### **Inhalt:**

#### **Teil 1 Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

#### **Teil 2 Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**

§ 2 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

§ 3 Verpflegungskosten

§ 4 Abgabenschuldner

§ 5 Zahlungspflicht, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung des  
Elternbeitrages, der Verpflegungskostenpauschale und weiterer Entgelte

#### **Teil 3 Regelungen zur Betreuung von Kindern**

§ 6 Betreuungsangebot, Betreuungsvertrag

§ 7 Öffnungszeiten, Schließzeiten

§ 8 Ferienregelung und Regelung von schulfreien Tagen im Schulhort

§ 9 An-, Ab- und Änderungsmeldungen/Kündigung

§ 10 Eingewöhnung

§ 11 Tageweise Betreuung von Kindern

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

§ 14 Versicherungsschutz

#### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

§ 15 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Haushaltsbegleitgesetzes (HBG) 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil 1 - Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa. im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. betreut werden, gilt der § 2 Abs. 1 - 8 sowie Abs. 10-12 der Satzung.

(3) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. betreut werden, gilt der § 2 Abs. 1 - 8 sowie Abs. 12 und die §§ 4 und 5 der Satzung.

### **Teil 2 – Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten**

#### **§ 2 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird bis zum 31.07. des laufenden Jahres als Anlage zu § 2 dieser Satzung veröffentlicht. Die neuen Elternbeiträge und weiteren Entgelte treten jeweils zum 1. Oktober des laufenden Jahres in Kraft.

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18 Prozent der Betriebskosten.
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG (ab Vollendung des 3. Lebensjahres) für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 24 Prozent der Betriebskosten.
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25 Prozent der Betriebskosten.

(3) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum vollendeten 3. Lebensjahr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ausnahmefall) nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2

(4) Das Lebensalter des Kindes zum 15. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in § 2 Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 2.

(6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine\* Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach § 2 Abs. 2 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 2. Kind: um 40 % auf 60 %  
für das 3. Kind: um 80 % auf 20 %  
ab dem 4. Kind: beitragsfrei

(7) Für Alleinerziehende\*\* ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind: um 10 % auf 90 %  
für das 2. Kind: um 50 % auf 50 %  
für das 3. Kind: um 90 % auf 10 %  
ab dem 4. Kind: beitragsfrei

(8) Alle Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden kaufmännisch auf volle Centbeträge (volle Zehner) gerundet.

(9) Bei Änderung der Betreuungszeiten (Erhöhung bzw. Reduzierung) werden nur volle Monatsbeiträge abgerechnet. Änderungen sind i.d.R. 14 Tage vor Beginn des Monats der gewünschten Änderung schriftlich beim Träger der Einrichtung anzuzeigen.

(10) Beim Wechsel der Betreuungsart vom Kindergarten zum Hort mit dem Tag der Einschulung wird ab dem 1. Schultag des Schuljahres der Elternbeitrag für den Hort festgesetzt. Fällt der 1. Schultag nicht auf den Ersten des Monats, erfolgt die Berechnung der Elternbeiträge je Betreuungsart anteilig nach den Arbeitstagen (pro Tag 1/22) des Einschulungsmonats.

(11) Die Hortbetreuung in den Ferien (Betreuung bis zu 9 Stunden/tgl.) wird für verbindlich angemeldete Kinder taggenau abgerechnet (arbeitstäglich = 1/22 auf Grundlage von Nr. 3 der Anlage zu § 2).

(12) Für die tageweise Betreuung von Kindern werden Elternbeiträge entsprechend § 2 Abs. 2 und 5 erhoben. Die Berechnung erfolgt taggenau (arbeitstäglich = 1/22).

(13) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden für jede angefangene Stunde weitere Entgelte pro Kind berechnet.

Die Höhe dieser weiteren Entgelte wird unter Nr. 4 der Anlage zu § 2 dieser Satzung veröffentlicht. Die vorgenannten weiteren Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten wurde.

\* dieselbe oder unterschiedliche Kindertageseinrichtungen (gilt auch für den Hort)

\*\* Einzelperson mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt lebend

(14) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt je angefangene Stunde erhoben.

Die Höhe dieses weiteren Entgeltes wird unter Nr. 5 der Anlage zu § 2 dieser Satzung veröffentlicht.

(15) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten sowie nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertagesstätte die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

### **§ 3 Verpflegungskosten**

(1) Die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa. wird wie folgt sichergestellt:

1. Getränke: in allen Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Frankenberg/Sa.

2. Speisen:

a) In den Kindertagesstätten: Taka-Tuka-Land,  
Wasserflöhe und  
Windrädchen

erfolgt die Mittagsversorgung über einen externen Speisenlieferanten. Hierzu schließen die Personensorgeberechtigten einen privatrechtlichen Vertrag mit dieser Firma ab.

Frühstück und Vesper sind von den Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

b) Im Hort der Astrid-Lindgren-Grundschule erfolgt die Mittagsversorgung über die Schulspeisung.

Frühstück (in den Ferien) und Vesper sind von den Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

(2) Einrichtungsspezifisch wird für die Kitas gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2a zur Deckung der Kosten für die Verpflegung (Getränke und Personalaufwand Küche) eine monatliche Verpflegungskostenpauschale je Kind erhoben.

(3) Die Verpflegungskostenpauschale wird kaufmännisch auf volle Centbeträge (volle Zehner) gerundet.

(4) Die Höhe der Verpflegungskostenpauschale je Kita in städtischer Trägerschaft wird bis zum 31.07. des laufenden Jahres in der Anlage zu § 3 dieser Satzung veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Oktober des laufenden Jahres in Kraft.

(5) Für die tageweise Betreuung von Kindern beträgt die Verpflegungskostenpauschale pro Betreuungstag 1/22 des zutreffenden Tarifes der jeweiligen Kita gemäß Anlage zu § 3.

(6) Die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft regeln die Verpflegungskosten eigenverantwortlich vertraglich mit den Personensorgeberechtigten.

## **§ 4 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages, der Verpflegungskostenpauschale und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Zahlungspflicht, Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung des Elternbeitrages, der Verpflegungskostenpauschale und weiterer Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa. erhebt die Stadt Frankenberg/Sa. Elternbeiträge, die Verpflegungskostenpauschale und weitere Entgelte und setzt diese mittels Bescheid fest.

(2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen der Stadt Frankenberg/Sa. erhebt die Stadt Frankenberg/Sa. Elternbeiträge und setzt diese mittels Bescheid fest.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge, der weiteren Entgelte und der Verpflegungskostenpauschale entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

(4) Der Elternbeitrag sowie die Verpflegungskostenpauschale sind am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(5) Weitere Entgelte entstehen mit Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeit gemäß § 2 Abs. 13 und/oder 14 der Satzung und werden mittels Bescheid festgesetzt. Diese werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(6) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge, der weiteren Entgelte und der Verpflegungskostenpauschale gemäß Nr. 4-6 der Anlage zu § 2 für tageweise Betreuung entsteht mit Abschluss des befristeten Betreuungsvertrages.

(7) Der Elternbeitrag, die weiteren Entgelte und die Verpflegungskostenpauschale für tageweise Betreuung werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(8) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## **Teil 3 – Regelungen zur Betreuung von Kindern**

### **§ 6 Betreuungsangebot, Betreuungsvertrag**

(1) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa. werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Für **Kinderkrippen und Kindergärten** innerhalb der Öffnungszeiten

1. bis 4,5 Stunden täglich (nur Eingewöhnungszeit)
2. bis 6,0 Stunden täglich
3. bis 9,0 Stunden täglich
4. bis 11 Stunden täglich

In **Horteinrichtungen** innerhalb der Öffnungszeiten

1. bis 4,0 Stunden täglich
2. bis 5,0 Stunden täglich
3. bis 6,0 Stunden täglich
4. bis 9,0 Stunden täglich (Ferienbetreuung)

(3) Für Plätze in Kindertagespflegestellen (für Kinder bis i. d. R. dem vollendeten 3.Lebensjahr) werden analoge Betreuungszeiten angeboten.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung gilt der Bedarfsbeschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mittelsachsen Nr. 14/05./09.

Ein Betreuungsbedarf der über diese Kriterien hinausgeht, ist von den Personensorgeberechtigten im Antrag auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu begründen und die entsprechenden Kosten vollumfänglich – einschließlich Absenkungsbeitrag – zu tragen.

(5) Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Frankenberg/Sa. und deren Ortsteilen aufgenommen.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten, Schließzeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen werden vom Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Stadt und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. In der Regel gilt – mit Ausnahme von Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen – eine Öffnungszeiten von 06.00 – 17.00 Uhr.

(2) Schließzeiten und Weiterbildungstage werden vom Träger der Kindereinrichtung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das kommende Jahr bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Ferienregelung und Regelung von schulfreien Tagen im Schulhort**

(1) In den gesetzlich geregelten Ferien des Freistaates Sachsen und an schulfreien Tagen können die Kinder den Hort besuchen. Die tägliche Betreuungszeit beträgt bis 9 Stunden, deren Überschreitung ist nicht zulässig.

(2) Für Hortkinder mit bestehendem Betreuungsvertrag, welche in den Ferien in einer Horteinrichtung betreut werden sollen, muss dieser Betreuungsbedarf schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung mittels Anlage zum Betreuungsvertrag angemeldet werden.

(3) Der Bedarf für die Sommerferien muss bis spätestens eine Woche vor Ferienbeginn verbindlich angemeldet werden.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung wird unter § 2 Abs. 11 geregelt und unter Nr. 3 der Anlage zu § 2 veröffentlicht.

(5) Anmeldungen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung bzw. schulfreien Tage durch die Personensorgeberechtigten sind ab 1 Woche vor dem Ferienbeginn bindend. Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen werden rechtzeitig bereitgestellt. Eine Nichtteilnahme an der Ferienbetreuung bzw. an schulfreien Tagen trotz Anmeldung entbindet nicht vom fällig werdenden Elternbeitrag. Eine Stornierung der verbindlich angemeldeten Tage erfolgt nur bei Krankheit des Kindes unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

## **§ 9**

### **An-, Ab- und Änderungsmeldungen / Kündigung**

#### **(1) Anmeldungen**

1. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn online über die Homepage der Stadt Frankenberg/Sa., in Ausnahmefällen schriftlich, bei der Stadt Frankenberg/Sa. beantragt werden.

2. Bei kurzfristig zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von der Frist verfahren werden, wenn insbesondere:

- das Kind durch eine Notsituation sofort in eine Einrichtung aufgenommen werden muss und/oder
- das Kind bedingt durch sofortige Arbeitsaufnahme der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden muss.

3. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht zu keiner Zeit.

#### **(2) Abmeldung/Kündigung**

1. Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.

2. Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag

a) mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- die Kindertageseinrichtung auf Dauer geschlossen wird,
- die Personensorgeberechtigten ihre vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, insbesondere bei fehlender Mitwirkung, und die Fortsetzung des Vertrages für die Kindertageseinrichtung nicht mehr vertretbar ist.

b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und/oder der Verpflegungskostenpauschale mit 2 Monatsbeiträgen in Verzug sind,
- bei 14-tägigem unentschuldigtem Fehlen des Kindes.

#### **(3) Änderungsmeldungen**

Änderungen von Wohnanschriften, Namen u. a. sind unverzüglich schriftlich bei der jeweiligen Einrichtungsleitung anzuzeigen.

## **§ 10 Eingewöhnung**

(1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder von in der Regel dem 1. Lebensjahr wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertagesstätte für die Dauer von bis zu einem Kalendermonat gewährt.

(2) Die Eingewöhnung wird in Absprache mit der Einrichtungsleitung stundenweise gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erwünscht.

(3) Für die Abrechnung des Eingewöhnungsmonates wird ein 4,5-Stunden-Vertrag angeboten. Der entsprechende Elternbeitrag ist für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, an welchem Tag in diesem Monat mit der Eingewöhnung begonnen wird.

## **§ 11 Tageweise Betreuung von Kindern**

(1) In Ausnahmefällen können Kinder für eine tageweise Betreuung einen befristeten Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen. Auch für Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind befristete Betreuungsverträge abzuschließen.

(2) Der Besuch durch das Kind ist bei der Einrichtungsleitung schriftlich vor Beginn der Betreuung von dem Personensorgeberechtigten zu beantragen und wird im Einzelfall entschieden.

(3) Die tageweise Betreuung erfolgt auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag für tageweise Betreuung) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung.

## **§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung**

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten in allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt jährlich den Elternbeirat in geheimer oder offener Wahl.

## **§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung, dem Träger der Einrichtung oder der Stadt Frankenberg/Sa. zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Frankenberg/Sa., die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 5 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn das Mitglied kein Kind mehr in der Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(4) Wählbar sind alle Personensorgeberechtigten, für dessen Kind/er zum Zeitpunkt der Wahl ein gültiger Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung für die jeweilige Kita geschlossen ist.

(5) Wahlberechtigt sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur Konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und bei Bedarf ein Beauftragter der Stadt Frankenberg/Sa. teilnehmen.

## **§ 14 Versicherungsschutz**

(1) Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VII
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS)
- des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA)

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte bzw. zum und vom Hort eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

## **Teil 4 - Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa. vom 24.02.1999, die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa. vom 17.07.2008, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Frankenberg/Sa. vom 04.04.2007 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18.12.2008, der 2. Änderungssatzung vom 14.01.2010, der 3. Änderungssatzung vom 19.03.2015, der 4. Änderungssatzung vom 03.11.2016, der 5. Änderungssatzung vom 24.08.2017 und der 6. Änderungssatzung vom 20.09.2018, außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 12.12.2019

Thomas Firmenich  
Bürgermeister